



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1989

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	6. 1. 1989	RdErl. d. Finanzministers Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst; Kündigung der Anlage 1 a zum BAT	64
203206	9. 1. 1989	RdErl. d. Finanzministers Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	64
2122	6. 1. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens	64
21220	26. 11. 1988	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	64
2123	4. 6. 1988	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	64
2128 71011	3. 1. 1989	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung – GewO –	68
230	30. 12. 1988	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nachtragsgenehmigung zum Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf	69

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landesregierung	
6. 1. 1989	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen	70
	Innenminister	
17. 1. 1989	Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 10. bis 14. April 1989 in Bad Meinberg	73
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen	82
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Arnsberg	82
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
30. 12. 1988	RdErl. – Investitionsprogramm 1989 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	73

I.

20310

**Sparmaßnahmen
im öffentlichen Dienst****Kündigung der Anlage 1a zum BAT**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 1. 1989 -
B 4000 - 3.29 SB - IV 1

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ab 1. Januar 1984 eingeführte Absenkung der Eingangsbesoldung (§ 19a BBesG) wird durch Artikel 2 § 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1988 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363) in zwei Stufen ab 1. Januar 1989 für Beamte, Richter und Soldaten in einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 BBesG und ab 1. Januar 1990 für alle übrigen Empfänger von Dienstbezügen aufgehoben.

I.

Ich bitte daher, meinen RdErl. v. 27. 12. 1983 - SMBl. NW. 20310 - über die Absenkung der Eingangsbezahlung im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes in den Nummern 3 ff. ab 1. Januar 1989 auf Angestellte, die nach der Anlage 1a zum BAT oder sonstigen Eingruppierungsregelungen die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Vb, Va oder IVb erfüllen, nicht mehr anzuwenden.

Vor dem 1. Januar 1989 eingestellte Angestellte, die nur wegen der Absenkung nicht in den Vergütungsgruppen Vb, Va oder IVb eingruppiert sind, sind zum 1. Januar 1989 in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmale sie erfüllen.

II.

Für die übrigen der Absenkung unterliegenden Angestellten (Vergütungsgruppe IIa, Lehrkräfte ab Vergütungsgruppe IVa) verbleibt es bei den Regelungen des RdErl. v. 27. 12. 1983 in der jeweiligen Fassung. Über die Aufhebung der Absenkung für diesen Personenkreis folgt zu gegebener Zeit ein besonderer Runderlaß.

- MBl. NW. 1989 S. 64.

Im Abschnitt VIII - Chirurgie - werden nach den Wörtern „2. Prüfer 13,- DM“ die Wörter „dritter Teil 12,- DM“ eingefügt und der Gesamtbetrag „202,- DM“ durch „214,00 DM“ ersetzt.

- MBl. NW. 1989 S. 64.

21220

**Änderung
der Beitragsordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 26. November 1988

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 26. November 1988 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1989 - V B 1-0810.54 - genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. Oktober 1986 (SMBl. NW. 21220) erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt mindestens 36,- DM, für Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit von 30000,- DM bis unter 50000,- DM 90,- DM, im übrigen 0,45 vom Hundert der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit je angefangene zehntausend Deutsche Mark, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat, höchstens aber 3600,- DM.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

- MBl. NW. 1989 S. 64.

203206

**Rahmenvertrag
über die Versicherungen der Halter
beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 1. 1989 -
B 2713 - 1.14 - IV A 3

Aufgrund der Erhöhung der Versicherungssteuer wird die Anlage zu meinem RdErl. v. 7. 6. 1985 (MBl. NW. S. 897/SMBl. NW. 203206) mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden die Beträge „30,00 DM, 48,00 DM, 72,00 DM und 114,00 DM“ durch die Beträge „30,60 DM, 48,90 DM, 73,40 DM und 116,20 DM“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 werden die Beträge „54,00 DM“ und „24,00 DM“ durch die Beträge „55,00 DM“ und „24,50 DM“ ersetzt.

- MBl. NW. 1989 S. 64.

2122

**Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten
für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 6. 1. 1989 -
V B 3 - 0825.01

Nummer 1.5 meines RdErl. v. 12. 4. 1976 (SMBl. NW. 2122) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister wie folgt geändert:

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 4. Juni 1988

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 4. Juni 1988 auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1989 - V B 1 - 0810.76 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 8. Juni 1974 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 3. die Beschlußfassung über die Anpassung der Versorgungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3;
2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Bilanz ein Überschuß, so sind davon jeweils 5 v.H. der Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese 2,5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Darüber hinaus erfolgt eine Zuführung zur freiwilligen Rücklage oder eine Entnahme gemäß dem von den Aufsichtsbehörden genehmigten

miten Geschäftsplan. Der weitere Überschuß wird zur Anpassung der Versorgungsleistungen gemäß den Beschlüssen der Kammerversammlung auf die am Stichtag vorhandenen Mitglieder aufgeteilt. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Monatsbeitrag richtet sich nach den Einkünften aus zahnärztlicher Tätigkeit. Er entspricht dem Beitrag, der bei vergleichbarem Einkommen zur Angestelltenversicherung entrichtet werden müßte, soweit er den Höchstbeitrag zur Angestelltenversicherung nicht übersteigt.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

5. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Besitzstandswahrung

Die aufgrund früheren Satzungsrechts erteilten Versorgungsbescheide bleiben unberührt.

6. § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gegen die Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe kann der Betroffene binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses Widerspruch bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe einlegen.

8. Die Anlage 2 der Satzung „Tabelle Nr. 2“ erhält folgende Fassung:

Anlage 2

Tabelle Nr. 2
Versorgungsleistungen aus der freiwilligen Einmalzahlung
je 1000,- DM Einzahlung

Eintrittsalter	Einmalbeitrag DM	Kapitalleistung DM	Fälligkeit bei Vollendung des
23	1000,-	4 076,-	65. Lebensjahres
24		3 952,-	
25		3 830,-	
26		3 710,-	
27		3 593,-	
28		3 479,-	
29		3 368,-	
30		3 260,-	
31		3 154,-	
32		3 052,-	
33		2 953,-	
34		2 856,-	
35		2 763,-	
36		2 672,-	
37		2 585,-	
38		2 500,-	
39		2 418,-	
40		2 339,-	
41		2 262,-	
42		2 188,-	
43		2 117,-	
44		2 048,-	
45		1 981,-	
46		1 916,-	
47		1 853,-	
48		1 793,-	
49		1 734,-	
50		1 678,-	
51		1 623,-	
52		1 570,-	
53		1 519,-	
54		1 469,-	
55		1 420,-	
56		1 373,-	
57		1 328,-	
58		1 283,-	
59		1 240,-	
60		1 198,-	
61		1 157,-	
62		1 117,-	
63		1 077,-	
64	1 000,-	1 038,-	65. Lebensjahres

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

2128
71011

Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung - GewO -

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales - V C 3 - 5700.2490 -
u. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie - 132-63-0.2 -
v. 3. 1. 1989

1 Begriff und Geltungsbereich

1.1 Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie Privatnervenkliniken nach § 30 Abs. 1 der Gewerbeordnung - GewO - (Anstalten und Kliniken) sind Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I 1986, S. 33), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wenn in diesen Einrichtungen durch ärztliche und pflegerische Hilfestellung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und wenn die zu versorgenden Personen in ihnen untergebracht und gepflegt werden können. Auf die Bezeichnung kommt es nicht an; entscheidend ist allein, ob die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1 KHG erfüllt sind.

1.2 Auf die in Nummer 1.1 genannten Anstalten und Kliniken finden § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 7 und 8 einschließlich der auf § 8 Abs. 2 gestützten Rechtsverordnung, § 10 Abs. 1 hinsichtlich der Mitwirkung im Rettungsdienst, § 11 Abs. 2 und § 12 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 2128) - KHG NW - gemäß dessen § 39 Abs. 2 Anwendung. Ferner gilt für diese Einrichtungen die Krankenhausbauverordnung - KHBauVO - vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 154/SGV. NW. 232) und die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

2 Erteilung einer Konzession

2.1 Wird ein Antrag auf Erteilung einer Konzession nach § 30 Abs. 1 GewO gestellt, ist von der zuständigen Kreisordnungsbehörde (Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den §§ 30 und 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung vom 15. Juni 1982 (GV. NW. S. 300/SGV. NW. 2128) zu prüfen, ob

2.11 es sich um eine Anstalt oder Klinik im Sinne dieser Bestimmung handelt,

2.12 die Erfüllung der Voraussetzungen nach den in Nummer 1.2 genannten Rechtsvorschriften sichergestellt ist; dabei ist die jeweilige Aufgabenstellung der privaten Anstalt oder Klinik zu berücksichtigen,

2.13 durch das Unternehmen eine ausreichende und dem jeweiligen medizinischen Standard entsprechende ärztliche und pflegerische Versorgung der Patienten gewährleistet ist. Von besonderer Bedeutung ist dabei, ob die erforderlichen Approbationen und Berufsausübungsvoraussetzungen sowie die gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorliegen. Darüber hinaus ist zu beachten, daß

2.131 die Anstalt oder Klinik über geeignetes ärztliches Personal im Sinne der Aufgabenstellung verfügt; als geeignet ist ein Arzt oder eine Ärztin anzusehen, wenn er/sie in dem entsprechenden Gebiet oder Teilgebiet weitergebildet ist [vgl. III. Abschnitt des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1988 (GV. NW. S. 476), - SGV. NW. 2122 -]; bei der Verwendung nicht weitergebildeter Ärzte/Ärztinnen und in Zweifelsfällen ist die Ärztekammer zu hören,

2.132 der ärztliche Dienst rund um die Uhr gewährleistet ist,

2.133 entsprechend der Aufgabenstellung der Anstalt oder Klinik ausgebildetes Pflegepersonal in ausreichender Zahl rund um die Uhr zur Verfügung steht,

2.134 die Anbindung an ein Labor und andere Einrichtungen für medizinisch-technische Leistungen sichergestellt ist,

2.135 bei Tagesanstalten oder -kliniken die Anbindung an eine vollstationäre Einrichtung notwendig ist, die im Bedarfsfall für eine Krisenintervention zur Verfügung steht; dies ist durch die Vorlage entsprechender Verträge nachzuweisen,

2.136 eine ausreichende Dokumentation der Krankenhausleistungen gewährleistet ist.

2.14 Sollen in der Anstalt oder Klinik Operationen durchgeführt werden, muß der Eingriffsraum die baulich-hygienischen Anforderungen nach der KHBauVO erfüllen. Es muß darüber hinaus ein Hygieneplan vorliegen, aus dem die regelmäßigen Maßnahmen der Desinfektion hervorgehen; das Reinigungspersonal muß über entsprechende Kenntnisse, die ggf. zu überprüfen sind, verfügen. Werden Allgemeinnarkosen durchgeführt, muß zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbetreuung ein Anästhesist zur Verfügung stehen. Dies gilt auch, wenn nicht auszuschließen ist, daß eine Allgemeinnarkose erforderlich werden wird. Bei jedem operativen Eingriff müssen eine Assistenzperson und ein sogenannter „Springer“ präsent sein, um unvorhergesehene Komplikationen beherrschen zu können. Werden mehrere Operationen in Folge durchgeführt, muß die Überwachung der Frischoperierten sowohl apparativ als auch personell gesichert sein. Eine Notfall-Labordiagnostik muß gewährleistet sein.

2.15 Sollen in der Anstalt oder Klinik Patienten psychiatrisch behandelt werden, muß ein Konzept für die Behandlung vorgelegt werden, aus dem sich insbesondere ergeben muß, welche Klientel behandelt werden soll, welche therapeutischen Ziele verfolgt werden und welche Mittel hierfür eingesetzt werden sollen. Dieses Konzept muß dem Standard der Medizin entsprechen.

2.16 Die Anstalt oder Klinik muß für die Krankenhausleistungen, die sie anbietet und/oder vornimmt, über die erforderliche medizinisch-technische Ausstattung verfügen. Insbesondere ist sicherzustellen, daß eine Wiederbelebung von Patienten apparativ durchgeführt werden kann. Hierfür sind zumindest ein Defibrillator und ein Beatmungsgerät vorzuhalten.

2.2 Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 2.1 vor oder wird von dem Unternehmer glaubhaft gemacht, daß die Voraussetzungen bei Inbetriebnahme der Anstalt oder Klinik vorliegen werden, ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GewO gegeben sind. Bei der Erteilung der Konzession ist darauf hinzuweisen, daß sie beim Wechsel des Unternehmers erlischt, und daß sie nach § 49 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 VwVfG. NW. widerrufen werden kann, wenn

2.21 die unter Nummer 2.1 genannten Voraussetzungen nach Inbetriebnahme nicht mehr gegeben sind,

2.22 ein Wechsel in der ärztlichen Leitung oder Verwaltung nicht unverzüglich angezeigt wird.

3 Versagung der Konzession

3.1 Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 2.1 nicht vor und ist nicht glaubhaft gemacht, daß die Voraussetzungen bis zur Inbetriebnahme der Anstalt oder Klinik vorliegen werden, ist die Konzession zu versagen.

4 Aufsicht

4.1 Die Anstalten oder Kliniken sind unter Beachtung des § 12 KHG NW mindestens einmal jährlich vom Gesundheitsamt örtlich zu überprüfen.

4.2 Bei der Beaufsichtigung der Anstalten oder Kliniken nach § 47 der Dritten Durchführungsverord-

nung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7/SGV. NW. 2120) und nach § 12 KHG NW ist zu prüfen, ob die unter Nummer 2.1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei Privaternenklinden sind darüber hinaus die Vorschriften des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten - PsychKG - vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), - SGV. NW. 2128 - zu beachten.

- 4.3 Im Rahmen der Aufsicht ist auch zu prüfen, ob - unter welcher Bezeichnung auch immer - Anstalten oder Kliniken ohne Genehmigung betrieben werden. In diesen Fällen kann die zuständige örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 15 Abs. 2 GewO die Fortsetzung des Betriebs untersagen. Eine Fortsetzung des Betriebs kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession fehlen.
- 5 Rücknahme und Widerruf der Konzession, sofortige Vollziehung von Verfügungen
- 5.1 Rücknahme und Widerruf einer Konzession richten sich nach den §§ 48 und 49 VwVfG. NW. Soweit nach § 49 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwVfG NW das öffentliche Interesse angesprochen ist, ist von der Kreisordnungsbehörde zu beachten, daß bei Gefahr für Leben und Gesundheit der Patienten in jedem Fall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des Ordnungsbehördenrechts anzunehmen ist, die im öffentlichen Interesse verhindert werden muß. Deshalb ist auch zu prüfen, ob die sofortige Vollziehung der Rücknahme-, Widerrufs- oder Untersagungsverfügung gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen und durchzuführen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- 5.2 Wer eine Anstalt oder Klinik ohne die erforderliche Konzession betreibt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b GewO und begeht bei Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Patienten eine Straftat im Sinne des § 148 GewO. Soweit eine Körperverletzung vorliegt, gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Kreisordnungsbehörde.
- 5.3 Bei schwerwiegenden Verstößen hat die zuständige Kreisordnungsbehörde den Sachverhalt und die beteiligten Ärzte der zuständigen Ärztekammer und dem Regierungspräsidenten mitzuteilen. Die Ärztekammer prüft, ob gegen die Ärzte ein berufsgerichtliches Verfahren einzuleiten ist. Durch den Regierungspräsidenten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Widerruf der Approbation vorliegen. Nummer 5.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- MBl. NW. 1989 S. 68.

230

Nachtragsgenehmigung zum Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 12. 1988 -
VI B 2 - 60.40

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 14. 6. 1984 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf beschlossen. Durch Beschlüsse vom 22. 11. 1984, 28. 1. 1986 und 13. 3. 1986 ist der Aufstellungsbeschluß ergänzt bzw. geändert worden.

Mit Genehmigungserlaß vom 8. 7. 1986 - VI B 2 - 60.40 - wurde u. a. die Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs Essenberger Bruch/Asterlagen im Gebiet der Stadt Duisburg von der Genehmigung des Planes ausgenommen.

Im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern habe ich gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) die seinerzeit von der Genehmigung ausgenommene zeichnerische Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs Asterlagen (Essenberger Bruch) im Gebiet der Stadt Duisburg nach Maßgabe meines Erlasses vom 23. 11. 1988 nachträglich genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberstadtdirektoren, den Oberkreisdirektoren und bei allen Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1989 S. 69.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 6. 1. 1989

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1988 bis 31. 12. 1988 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Norbert SCHRÖDER	11421	Verbesserung im Bereich der Landesvermessung: Entwicklung eines elektronisch gesteuerten Gerätes zur thermischen Entzerrung von Karten auf nicht maßbeständigen Zeichenträgern	5 000,—
Hans-Jürgen WALTER	10686 10688 11043	Vereinfachung der regelmäßig durchzuführenden Revisionen der Aufzugsanlagen im Bereich der Fachhochschule Bochum	1 700,—
Manfred HEFFE Hans GRAMATKE	11459	Verbesserung durch die Entwicklung eines Präzisions-Meßtisches für die akustische Prüfung von Schallpegel-Meßgeräten im Bereich des Eichamtes Dortmund	1 000,—
Jürgen HANNING	10357	Entwicklung eines Prüfgeräts für elektrische Anlagen im Bereich der Katastrophenschutz-Zentralwerkstatt Paderborn	800,—
Bruno SKALETZ	11223	Entwicklung einer Pumpe für die Reizstoffmischung an den Wasserwerfern 4000	600,—
Martin ASSHEUER	11454	Entwicklung eines Spannungswandlers für den Bereich der Schallpegelmeßtechnik	500,—
Peter BARTELS	11551	Verbesserung der Warnvorrichtung in Polizeihubschraubern	500,—
Norbert HERWEG	11559	Verbesserung im Bereich des Landesversorgungsamts: Änderung des Formblatts AB 106	600,—
Bruno SCHARRENBROCH	11568	Kosteneinsparung durch das Verkürzen des bei Veröffentlichungen in Tageszeitungen für die Nutzung der topographischen Landeskartenwerke anzubringenden Genehmigungsvermerk	400,—
—	11113	Federsicherung von Schlössern in Justizvollzugsanstalten	300,—
Wilhelmine BEYKIRCH	11375	Vereinfachung im Bereich des Landesamtes für Besoldung und Versorgung: Änderung des Überprüfungsverfahrens der Anspruchsberechtigung für die Gewährung von Ortszuschlag für die Versorgungsempfänger nach dem G 131	300,—
Manfred WEIDNER	9152	Einführung eines landeseinheitlichen Vordrucks für die Abrechnung der Entschädigung für das Tragen eigener Zivilkleidung im Polizeivollzugsdienst	300,—
Johannes MARX	11585	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Wegfall der Vordrucke Kraft 55 und Kraft 42	300,—
—	11654	Verbesserung im Bereich des Geologischen Landesamtes: Entwicklung eines Schnittstellenwandlers für Sartorius-Analyse-Waagen	300,—
Christian STREETZ	10529	Verwendung von Briefumschlägen mit dem Aufdruck „Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück“ in der Landesfinanzverwaltung NRW	200,—
Wolfgang LABITZKI	11325	Hinweis auf die Möglichkeit einer eingeschränkten Briefkontrolle im Bereich der Justiz	200,—
Friedhelm STEPHAN	11364	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Gestaltung des Vordrucks Kost 3 FI	200,—
Bernd-Joachim SCHÖN	11445	Vereinfachung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines landeseinheitlichen Vordrucks, mit dem die Wohnsitz-Finanzämter über den Wegfall des Vorbehalts der Nachprüfung und über Endgültigkeitserklärungen bestimmter Bescheide unterrichtet werden	200,—

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Jürgen SCHREINER	11219	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Neufassung des Vordrucks HS 13 und ersatzloser Wegfall des Vordrucks HS 14	200,—
Werner BRÜGGEMANN	11600	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 106/26	200,—
Hans-Joachim FLIESEN	10673	Einführung von mehrfach verwendbaren Briefumschlägen bei der Universität Münster	150,—
—	11307	Präzisierung der Absenderangabe in polizeilichen Anträ- gen und Anzeigenvordrucken	150,—
Georg HENNEKE	11351	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Kennzeichnung bei der Zustellung von Verwaltungsakten an Empfangsbevollmächtigte von Gesellschaften	150,—
Gerhard SCHMITT-GLESER	9614	Aufnahme des 28. Abschnitts des StGB „Straftaten gegen die Umwelt“ in die Vorschriftensammlung der Gewerbe- aufsicht	150,—
—	11512	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Neugestaltung des Vordrucks Nr. 768/18	150,—
Uwe KUCKHERM	11486	Bessere Information der Steuerpflichtigen über Renten- besteuerung	150,—
Gerhard HEUPEL	11380	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Besondere Kennzeichnung in der Überwachungsliste von Konten, bei denen der Einheitswert nach § 24 BewG auf- gehoben worden ist	150,—
Hans-Joachim DOHM	11209	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 605/20	100,—
Hans Walter STEKELENBURG	11099	Verbesserung im Bereich der Polizei: Ergänzung des Vordrucks NW Pol	100,—
Hans-Udo TSCHANter	11349	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks GF 2	100,—
Heinrich BREIDENSTEIN	11368	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung der Vordrucke Nr. 754/13 und 754/10	100,—
Wolfgang SCHMORANZER	11455	Vereinfachung im Bereich der Postausgangsstelle des Innenministeriums durch die Verwendung eines Kodier- stempeis	100,—
Reinhard FRÜHLING	11395	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 751/16	100,—
Kay-Jürgen SCHRÖDER	11198	Verbesserung im Bereich der Polizei: Ergänzung der Unfallmitteilung	100,—
Siegfried DREYER	11534	Ergänzung des polizeilichen Vordrucks NW Pol 2 a	100,—
—	11398	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines Vordrucks „Mitteilung an das Amts- gericht“	100,—
Martin BEGEMANN	11467	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ausdruck eines Überwachungsbogens in allen „StADV- Fällen“	100,—
Jürgen RADINK	11498	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines Vordrucks für eine Bescheinigung nach § 61 Abs. 3 UStDV	100,—
—	11353	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Einführung von zwei amtlichen Vordrucken für Ladungen in Strafsachen	100,—
Klaus NOWAK	11491	Änderung des Vordrucks zur Abrechnung der Reisekosten im Rahmen von Schulwanderfahrten	100,—

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
—, —	11595	Einführung eines besonderen Alarmsignals für die Räumung der Dienstgebäude der Finanzverwaltung im Falle einer Bombendrohung	100,—
Hans-Jürgen WIEGAND	11638	Aktualisierung der Anlage 10 des RdErl. des IM NW v. 1. 10. 1987 (SMBL NW. 20510)	100,—
Rita SASSE	11063	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Erweiterung des Vordrucks ESt 5 B	100,—
Harald ABEL	11397	Anpassung der Beleuchtung an das Tageslicht durch Helligkeitsregler in einem Teilbereich der Universität Dortmund	100,—
Josef STÜCKER	10372	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines Eingabebelegs, mit dem gleichzeitig die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung und/oder die Endgültigkeitserklärung eines Bescheides für mehrere Jahre angewiesen werden kann	100,—
Monika MARTIN-WOLSKI	11374	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Einführung eines Vordrucks für die Urschrift der Kostenrechnung in Jugendstraf- und Bußgeldsachen	100,—
Hans-Adolf BÖKE	11408	Unterrichtung der Zulassungsstellen über die sich aus § 7 Abs. 3 der KraftStDV ergebende Verpflichtung, die Eintragung einer Steuerbefreiung in einen neuen Kfz-Schein zu übernehmen	100,—
Peter HÄUSGEN	11523	Entwicklung einer Transportvorrichtung für Büromöbel für den Bereich eines Finanzamtes	100,—
Willi ROBERT	11631	Klarstellung im Merkblatt für die Bearbeitung der Verkehrsunfallanzeigen	100,—
Jürgen STREHLE	11126	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Beitr. 20 Nr. 769/10	75,—
Elke DAPPEN	11327	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Zeichnungsvorblatt für die Liste der bedeutenden Steuerfälle	75,—
Werner MATTHOFF	11339	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Gestaltung des Vordrucks Nr. 605/62	75,—
Ulrich WESTHUES	11369	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines landeseinheitlichen Vordrucks zur Vollstreckung eines Haftbefehls im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	75,—
—, —	11394	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks LSt 98 Nr. 830/15	75,—
Norbert TIEBING	1143	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 768/10	75,—
Detlef KAEMPER	11419	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Erb 10	75,—
Bodo GOLDAMMER	11536	Hinweis auf die Einhaltung des mit der Polizeidienstvorschrift 350 vorgegebenen Musters eines Wachdienstplanes	75,—
Harry GRABERT	11367	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines Vordrucks „Ortsbesichtigung für Zwecke der Einheitsbewertung des Grundbesitzes“	75,—
Jürgen STREHLE	11578	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks „Mitteilung an Veranlagungsbezirk über Wohnsitzwechsel“	75,—
Eduard KOCH	11547	Ergänzung der Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der automatisierten Datenverarbeitung	75,—

Innenminister

**Fortbildungswoche
des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren
und einfachen Dienst
vom 10. bis 14. April 1989 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 17. 1. 1989 –
II B 4 – 6.62.10 – 1/89

Vom 10. bis 14. April 1989 wird die Fortbildungswoche für den mittleren und einfachen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Die Gesellschaft und ihre Außenseiter

– Ausgrenzung, Gleichgültigkeit oder Integration? –“
durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten nach dem LRKG (die Kürzungsregelungen nach § 12 LRKG sind zu beachten) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 215,- DM und eine Teilnehmergebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte des mittleren und einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 10. April 1989, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 10. April 1989, als Abreisetag der 14. April 1989 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

T. Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum **10. März 1989 (spätester Termin)** beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

– MBl. NW. 1989 S. 73.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Investitionsprogramm 1989
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 12. 1988 – V C 1 – 5750.02

Nach § 18 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NW) vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 2128) wird für das Jahr 1989 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

- | | | | |
|------|---|-----------------------|----------|
| 1 | Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung: | | |
| 1.1 | Ausgabemittel | 1 035,00 Mio. DM | |
| 1.2 | Verpflichtungsermächtigung | <u>505,00 Mio. DM</u> | |
| | insgesamt | 1 540,00 Mio. DM | |
| 2 | Die unter 1 genannten Mittel werden wie folgt verplant: | | |
| | Für die | | |
| 2.1 | Weiterfinanzierung der vor 1989 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen – Ausgabemittel – | 495,00 Mio. DM | |
| 2.21 | Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstaussstattung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegüter (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW) – Anlage A – | 308,87 Mio. DM | Anlage A |
| 2.22 | Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 1989 (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NW) – Anlage B – | <u>141,13 Mio. DM</u> | Anlage B |
| | zusammen 2.21 und 2.22 | 450,00 Mio. DM | |
| 2.23 | Bewilligung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW im Rahmen des Mittelkontingents der Regierungspräsidenten | 100,00 Mio. DM | |
| 2.3 | Für die pauschale Förderung (§§ 23 und 24 KHG NW) – Anlage C – | <u>495,00 Mio. DM</u> | Anlage C |
| | insgesamt | 1 540,00 Mio. DM | |
| 3 | Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NW entsteht nach § 18 Abs. 1 KHG NW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm verbunden ist. | | |

Anlage A

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1989	Verpflich- tungser- mäch- tigung
Mio. DM			
Errichtungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW:			
1 Regierungspräsident Arnsberg			
1.1 Städt. Krankenhaus Marien-Hospital Arnsberg OP-Sanierung, Zentralsterilisation, Liegendkrankenfahrt, Notfall- behandlung, Klimatisierung, Bettenzentrale	7,5	0,3	7,2
1.2 Knappschaftskrankenhaus Bochum-Langendreer Errichtung eines Anbaus zur Schaffung von 2 zusätzlichen Aufzugs- anlagen	3,4	0,2	3,2
1.3 Ev. Krankenhaus Bethanien Dortmund-Hörde Anbau eines 3-geschossigen Funktionstraktes mit Hauptverkehrskern	18,5	0,6	17,9
1.4 St. Elisabeth-Krankenhaus Dortmund-Kurl Anbau Funktionstrakt	6,9	0,3	6,6
1.5 von-Hörde'sches-Marien-Hospital Erwitte Ergänzungsbau OP-Trakt und Intensivpflegeeinheit	8,85	0,4	8,45
1.6 Gemeinnütziges Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke Errichtung eines Ausbildungsinstituts für Krankenpflege mit 85 Plätzen	3,2	0,2	3,0
1.7 Elisabeth-Klinik Olsberg 1-Bigge Erweiterung/Modernisierung der OP-Abteilung einschließlich Liegend- krankenfahrt	9,8	0,5	9,3
1.8 Fachkrankenhaus Kloster Grafschaft Schmallenberg-Grafschaft Erweiterungs- und Umbau-(Sanierungs-)Vorhaben	10,85	0,5	10,35
1.9 Ev. Krankenhaus GmbH Schwerte Sanierung der asept. OP-Abteilung	6,3	0,3	6,0
1.10 Kinderklinik Königsborn Unna-Königsborn Erweiterung mit Ersatzeinrichtung, Umbau	9,3	0,5	8,8
Zusammen	84,6	3,8	80,8
2 Regierungspräsident Detmold			
2.1 Krankenanstalten Gilead Bielefeld Neubau von 2 kinderchirurgischen OP's in Anbindung an die Kinder- klinik	10,7	0,4	10,3
2.2 Reserve für Perinatalzentrum	1,3	0,1	1,2
2.3 Reserve für 1988 nicht durchgeführte Maßnahmen beim Ev. Kranken- haus Enger	3,5	0,1	3,4
2.4 Klinikum Minden Minden Umbau OP-Bereich, Chirurgie und OP-Mund-, Kiefer-, Gesichts- chirurgie	9,9	0,4	9,5
2.5 St. Josefs-Krankenhaus Salzkotten Umbau des früheren Wäschereigebäudes zu einer Bettenzentrale mit zentraler Bettendesinfektion	1,27	0,1	1,17
2.6 Ev. Krankenhaus St. Jacobi-Stift Werther Anbau OP einschließlich einer Liegendaufahrt mit entsprechenden Funktionsräumen	6,6	0,3	6,3
Zusammen	33,27	1,4	31,87

Krankenhaus Baumaßnahme	insgesamt	Kosten	
		davon	
		Ausgabe- mittel 1989	Verpflich- tungser- mäch- tigung
		Mio. DM	
3 Regierungspräsident Düsseldorf			
3.1 Ev. Krankenhaus Dinslaken Einbau zusätzlicher Aufzüge im Bettentrakt und Errichtung sept. OP im Untergeschoß	2,5	0,1	2,4
3.2 Ev. Krankenhaus Düsseldorf Erweiterung der bestehenden Aufzugsanlage durch Anbau von 3 zusätzlichen Personenaufzügen	3,0	0,2	2,8
3.3 St. Willibrord-Spital Emmerich-Rees Sanierung der Funktionsstellen Operation, Sterilgutversorgung, Funktionsdiagnostik u.a. im Krankenhaus Emmerich	10,0	0,2	9,8
3.4 St. Josef-Krankenhaus Haan Umbau des ehemaligen Schwesternwohnheimes zu Krankenhaus- zwecken, Aufnahme einer Diabetesabteilung	5,6	0,8	4,8
3.5 Marien-Hospital Kevelaer Neubau einer OP-Abteilung, Physiotherapie, Zentrallager u.a.	8,0	0,2	7,8
3.6 St. Martinus-Krankenhaus Langenfeld-Richrath Schaffung einer Liegendkrankenfahrt mit Notfall- und Ambulanz- bereich und Umbau physikalische Therapie	1,6	0,1	1,5
3.7 Elisabeth-Krankenhaus Mönchengladbach-Rheydt Erweiterung des Funktionstraktes – 1. Bauabschnitt –	10,3	0,3	10,0
3.8 Krankenhaus Neuwerk Mönchengladbach Errichtung des Pflegebereiches für die orthopädische Fachabteilung	4,2	0,2	4,0
3.9 Städt. Kliniken Neuss – Lukaskrankenhaus GmbH & Co. KG – Neuss Neubau eines Verteilergebäudes für haustechnische Versorgungsanla- gen mit Verbindungselement	10,0	0,4	9,6
3.10 St. Antonius-Hospital Schwalmtal Umbau und Ergänzungsmaßnahmen – Sanierung der OP-Anlagen, Liegendkrankenfahrt, Ver- und Entsorgungsanlagen –	5,0	0,1	4,9
3.11 Städt. Krankenhaus Solingen 1. Teilbauabschnitt des 2. Bauabschnittes zur Generalsanierung	10,6	0,3	10,3
3.12 Krankenhaus Velbert-Langenberg Velbert-Langenberg Neubau einer Gymnastik-Mehrzweckhalle	1,2	0,1	1,1
3.13 Krankenhaus Bethesda Wuppertal Anbau eines Bettentraktes zur Sanierung des C-Flügels	11,5	0,4	11,1
3.14 St. Josef-Hospital Xanten Anbau Liegendkrankenfahrt und chirurgische Ambulanz und sept. OP	4,4	0,2	4,2
Zusammen	87,9	3,6	84,3

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1989	Verpflich- tungser- mäch- tigung
Mio. DM			
4 Regierungspräsident Köln			
4.1 St. Franziskus-Krankenhaus Aachen Erneuerung der Funktionsräume	9,4	0,3	9,1
4.2 Krankenhaus „Maria-Hilf“ Bergheim Sanierung des OP-Bereiches	4,3	0,1	4,2
4.3 Ev. Krankenhaus Bergisch Gladbach Um- und Neubau der Intensivstation	3,8	0,1	3,7
4.4 St. Marien-Hospital Bonn Um- und Erweiterungsbau St. Michael, Errichtung von 65 Betten zzgl. Untersuchungs- und Behandlungsräume der Abteilung Kinder- heilkunde Errichtung von 97 Betten als Ersatz für weggefallene Gebäudeteile St. Michael, St. Elisabeth, St. Josef	23,7	1,2	22,5
4.5 St. Josef-Krankenhaus Engelskirchen Erweiterung und Umbau OP-Bereich	3,5	0,1	3,4
4.6 Krankenhaus der Augustinerinnen Köln Ausbau Radiologie, Funktionsdiagnostik und Endoskopie, Prosektur, Labor	7,7	0,3	7,4
4.7 St. Franziskus-Hospital Köln-Ehrenfeld Intensivstation, Liegendkrankenhalle mit Anschluß an die Ambulanz und Neubau Anmeldung und Warten	6,1	0,2	5,9
4.8 Krankenhaus Marienhöhe Würselen Neubau septischer OP, Intensivpflege und Aufwachraum	8,1	0,3	7,8
Zusammen	66,6	2,6	64,0
5 Regierungspräsident Münster			
5.1 Ev. Krankenhaus Gelsenkirchen Verbindungsbau Haus D (Psychiatrie) zu Haus B, Sanierung Haus D	8,6	0,3	8,3
5.2 St. Antonius-Hospital Gronau Erweiterung der OP-Abteilung	9,2	0,4	8,8
5.3 Augusta-Hospital Isselburg-Anholt Ausbau Bettentrakt (Aufstockung)/Erneuerung Schwachstromanlage	1,9	0,1	1,8
5.4 St. Marien-Hospital Lüdinghausen Sanierung zentraler Erschließungskern mit Aufzügen einschließlich Aufstockung des Dachgeschosses sowie Sanierung der Eingangshalle im Erdgeschoß	1,8	0,1	1,7
5.5 Marien-Hospital Marl Errichtung eines Verkehrszentrums mit Haupteingang	5,9	0,2	5,7
5.6 Mathias-Spital Rheine Sanierung	7,1	0,3	6,8
5.7 Krankenhaus GmbH Burgsteinfurt Steinfurt Teilneubau sowie Sanierung des Gebäudes Tecklenburger Straße 1. Bauabschnitt: Vertikale Erschließung des Haupteingangs	2,0	0,1	1,9
Zusammen	36,5	1,5	35,0

Anlage B

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1989	Verpflich- tungser- mäch- tigung
Mio. DM			
Sonstige dringende Krankenhausbaumaßnahmen			
1 Regierungspräsident Arnsberg			
1.1 Kreiskrankenhaus Wittgenstein Bad-Berleburg Sanierung der Hauptküche und der Heizungszentrale	2,9	0,1	2,8
1.2 Ev. Krankenhaus Herne I Sanierung der Fassade	4,43	0,3	4,13
1.3 Marien-Krankenhaus Schwerte Umbau und Klimatisierung der aseptischen OP-Abteilung, Sanierung der elektrotechnischen Anlagen	3,8	0,2	3,6
1.4 Orthopädische Klinik Volmarstein Wetter-Volmarstein Sanierung physikalische Therapie	2,5	0,1	2,4
1.5 Marien-Krankenhaus Wickede Umstrukturierung Funktionsbereich – 1. Bauabschnitt –	2,85	0,1	2,75
Zusammen	16,48	0,8	15,68
2 Regierungspräsident Detmold			
2.1 St. Josefs-Hospital Bad Driburg Dachsanierung	1,9	0,5	1,4
2.2 Zweckverbandkrankenhaus Bad Oeynhaus Sanierung Pflegebereich I. Bauabschnitt	3,0	0,1	2,9
2.3 Städt. Krankenhaus Gütersloh Erneuerung der Starkstrom- und Schwachstrominstallation und der Elektroverteilung in den Altbauten 1933, 1952 und 1968	3,0	0,1	2,9
2.4 Kreiskrankenhaus Herford Abbau der Müllverbrennungsanlage, Schaffung eines neuen Müll- bunkers einschließlich Preßcontainer und Kühlraum, Anpassung der Förderanlage, Austausch von 2 Hochdruckdampferzeugern	1,5	0,1	1,4
2.5 St. Josefs-Krankenhaus Paderborn Erneuerung der Klimaanlage für die aseptischen OP's	4,1	0,1	4,0
2.6 Kreiskrankenhaus Rahden Sanierung des Bettenhauses (2. Bauabschnitt – Pflege-, Arbeits- und Funktionsbereiche, Wärmeiso- lierung der Fassade und Fenster, Ausstattung der Krankenzimmer mit Einbauschränken und Medienschienen)	2,5	0,1	2,4
2.7 St. Vinzenz-Hospital Rheda-Wiedenbrück Sanierung der Elektroinstallation und Versorgung des Pflegebereiches mit medizinischen Gasen	1,3	0,1	1,2
2.8 St. Rochus-Krankenhaus Steinheim Neubau der Klimaanlage	2,5	0,1	2,4
Zusammen	19,8	1,2	18,6

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1989	Verpflich- tungser- mäch- tigung
	Mio. DM		
3 Regierungspräsident Düsseldorf			
3.1 Krankenhaus Benrath Düsseldorf Brandschutz – 2. Bauabschnitt –	1,4	0,1	1,3
3.2 Krankenhaus Gerresheim Düsseldorf Brandschutz – 2. Bauabschnitt –	1,1	0,1	1,0
3.3 St. Vinzenz-Krankenhaus Düsseldorf Sanierung OP-Trakt	2,3	0,1	2,2
3.4 Ev. Krankenhaus Bethesda Duisburg Errichtung einer Dekontaminationsanlage für die nuklearmedizinische Klinik	4,45	0,2	4,25
3.5 Ev. und Johanniter-Krankenanstalten Duisburg-Nord/Oberhausen Betriebsstätte Kaiser-Wilhelm-Krankenhaus Duisburg Erneuerung der Kesselanlage	2,4	0,1	2,3
3.6 Klinikum Kalkweg Duisburg Erneuerung von Fenstern	5,1	0,2	4,9
3.7 Ev. Krankenhaus Bethesda Essen-Borbeck Fenstersanierung	3,8	0,2	3,6
3.8 St. Nikolaus-Hospital Kalkar Umstrukturierung	5,0	0,2	4,8
3.9 Krankenhaus Maria-Hilf Krefeld Sanierung und Erweiterung der Bettenaufzüge	1,7	0,1	1,6
3.10 Krankenhaus Maria-Hilf GmbH Mönchengladbach Sanierung des Altbaus der neurologischen Klinik im Krankenhaus Ma- ria-Hilf III (Rheindahlen)	1,6	0,1	1,5
3.11 Ev. Kranken- und Versorgungshaus Mülheim/Ruhr Fenstersanierung Bettenhaus A	1,8	0,1	1,7
3.12 St. Josef-Krankenhaus Neuss Umbau der Station Elisabeth (EG), Erneuerung sanitäre Installationen, Erneuerung der Fassade (anteilig)	2,9	0,2	2,7
3.13 Katharinen-Hospital Willich Erneuerung der gesamten Fenster	2,5	0,2	2,3
3.14 Ev. Krankenhaus „Herminghaus-Stift“ Wülfrath Umbau und Sanierung des OP-Bereiches	3,4	0,2	3,2
Zusammen	39,45	2,1	37,35

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1989	Verpflich- tungser- mäch- tigung
		Mio. DM	
4 Regierungspräsident Köln			
4.1 Rheinische Landesklinik Düsseldorf Sanierung der techn. Versorgungsanlagen einschließlich energiewirt- schaftlicher Maßnahmen und Ersatzstromversorgung	8,0	0,2	7,8
4.2 Rheinische Landesklinik Düsseldorf Sanierung des Stationshauses 1 für die Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie	1,6	0,1	1,5
4.3 St. Antonius-Hospital Eschweiler Beseitigung von Brandschutzmängeln	4,6	0,2	4,4
4.4 Ev. Krankenhaus Köln-Lindenthal Sanierung des Wasserrohrleitungsnetzes	5,3	0,2	5,1
4.5 Städt. Krankenhaus Köln-Merheim Umstellung der Heizung und Sanierung der Ver- und Entsorgungslei- tungen – Häuser 33 und 34 –	1,8	0,1	1,7
4.6 St. Johannes-Krankenhaus Troisdorf-Sieglar Errichtung einer Bettenzentrale mit Bettenaufzug	1,4	0,1	1,3
4.7 Rheinische Landesklinik Viersen Umbau Haus 13	1,1	0,1	1,0
4.8 Rheinische Landesklinik Viersen Betonanierung Haus 30	1,1	0,1	1,0
4.9 St. Josef-Krankenhaus Wipperfürth Dampfkesselerneuerung einschließlich notwendiger technischer Anlagen	1,4	0,1	1,3
4.10 Brandschutzmaßnahmen	4,0	0,2	3,8
Zusammen	30,3	1,4	28,9

Krankenhaus Baumaßnahme	insgesamt	Kosten	
		davon	
		Ausgabe- mittel 1989	Verpflich- tungser- mäch- tigung
Mio. DM			
5 Regierungspräsident Münster			
5.1 Marien-Hospital Emsdetten Sanierung Behandlungsbereich, Liegendkrankenanhfahrt	1,9	0,1	1,8
5.2 Elisabeth-Krankenhaus Gelsenkirchen-Erle Sanierung des Bauteiles D bis E, Brandschutzmaßnahmen und Schaf- fung einer Arbeitstherapie, Restsanierung	2,9	0,2	2,7
5.3 St. Josef-Hospital Gelsenkirchen-Horst Brandschutzmaßnahme	1,4	0,1	1,3
5.4 Städt. Kinderklinik Gelsenkirchen-Buer Sanierung des Isolierhauses	2,2	0,1	2,1
5.5 Lukas-Krankenhaus Gronau Einrichtung einer Abteilung für Geriatrie durch Umbauten im Bereich Therapie und Bettenstationen	5,5	0,2	5,3
5.6 Westf. Klinik für Psychiatrie und Neurologie Lengerich Umbau Gebäude 02	1,72	0,1	1,62
5.7 Umbau Gebäude 06	1,18	0,1	1,08
5.8 Paracelsus-Klinik Marl Sanierung des Behandlungstraktes	5,0	0,2	4,8
5.9 Ev. Krankenhaus „Johannisstift“ Münster Zentralsterilisation und Umstrukturierung	1,4	0,1	1,3
5.10 St. Vinzenz-Hospital Rhede Ausbau der Psychiatrie	4,9	0,2	4,7
5.11 Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund			
5.12 Westf. Klinik für Psychiatrie Gütersloh			
5.13 Westf. Institut für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm			
5.14 St. Johannes-Stift Marsberg			
5.15 Westf. Klinik für Psychiatrie Münster			
5.16 Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein Brandschutzmaßnahmen	7,0	0,2	6,8
Zusammen	35,1	1,6	33,5

Anlage C

Krankenhaus Baumaßnahme	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1989	Verpflich- tungser- mäch- tigung
Mio. DM			
Pauschale Förderung nach § 23 KHG NW			
Veranschlagt sind für			
1. Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für sonstige förderungsfähige Investitionen nach § 19 KHG im Rahmen des § 23 Abs. 1 und 7 KHG NW	479,4	479,4	
2. Beschaffung abstimmungspflichtiger medizinisch-technischer Großgeräte im Rahmen des § 24 in Verbindung mit § 23 Abs. 7 KHG NW	15,6	10,8	5,0
Insgesamt	495,0	490,0	5,0

– MBl. NW. 1989 S. 73.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

2 Stellen eines Richters am Oberverwaltungsgericht/einer Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1989 S. 82.

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Arnsberg**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1989 S. 82.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569